

# Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (Fremd- und Inhaltsstoffverordnung, FIV)

Änderung vom 26. November 2008

---

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:

I

Die Fremd- und Inhaltsstoffverordnung des EDI vom 26. Juni 1995<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Als Höchstkonzentration gilt die Konzentration eines Stoffes und seiner toxikologisch bedeutsamen Folgeprodukte, die in oder auf einem bestimmten Lebensmittel vorhanden sein darf.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Die Liste gemäss Ziffer 1 wird um den folgenden neuen Wirkstoff ergänzt:

1	2	3	4	5	6
Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Lebensmittel	Toleranz- wert mg/kg	Grenz- wert mg/kg	Bemerkungen
...					
Streptomycin		Honig	0.01		
...					

<sup>1</sup> SR 817.021.23

<sup>2</sup> Die Liste gemäss Ziffer 1 wird bei den folgenden Wirkstoffen um nachstehende Bemerkung ergänzt:

1	2	3	4	5	6
Wirkstoff	Anwendungs- zweck	Lebensmittel	Toleranz- wert mg/kg	Grenz- wert mg/kg	Bemerkungen
...					
Phosphorwasserstoff	V	Getreide	0.1		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Getreideprodukte	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Gewürze	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Hartschalenobst	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Kaffeebohnen	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Kakaobohnen	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Speisepilze	0.01		getrocknet; zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Trockengemüse	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Trockenobst	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
...					
Sulfuryl fluorid	V	Getreide	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
"	V	Getreideprodukte	0.01		zum Zeitpunkt der Abgabe an den Konsumenten
...					

<sup>3</sup> Die Liste gemäss Ziffer 3 wird durch die Listen gemäss den Ziffern 3a und 3b entsprechend der Beilage ersetzt.

<sup>4</sup> Die Liste gemäss Ziffer 7 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. November 2008*

Lebensmittel, die den Bestimmungen gemäss der Änderung vom 26. November 2008 dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

## IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

26. November 2008

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Pascal Couchepin

*Beilage  
(Ziff. II Abs. 3)*

### **3a Liste der zugelassenen Höchstkonzentrationen für Rückstände (Grenzwerte) pharmakologisch wirksamer Stoffe**

Die zulässigen Höchstkonzentrationen von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe richten sich nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990<sup>2</sup> zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs.

*Erläuterungen zur Liste im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90*

- 1 Die Höchstmenge von Rückständen ist die Höchstkonzentration von Rückständen aus der Verwendung von Tierarzneimitteln, ausgedrückt in mg/kg oder µg/kg bezogen auf das Frischgewicht.  
  
Dabei werden für Rückstände die Art und die Menge zugrunde gelegt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie im Rahmen der annehmbaren Tagesdosis bzw. einer vorläufigen annehmbaren Tagesdosis mit zusätzlichem Sicherheitsfaktor keinerlei toxikologische Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Ferner werden sonstige Risiken für die öffentliche Gesundheit sowie nahrungsmitteltechnologische Aspekte berücksichtigt.
- 2 Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe sind Wirkstoffe von Tierarzneimitteln und ihre Stoffwechselprodukte, die in Nahrungsmitteln auftreten, welche von Tieren gewonnen wurden, denen das betreffende Tierarzneimittel verabreicht wurde.
- 3 Anwendungszwecke:
  1. Mittel gegen Infektionen
    - 1.1 Chemotherapeutika
    - 1.2 Antibiotika
  2. Mittel gegen Parasiten
    - 2.1 Mittel gegen Endoparasiten
    - 2.2 Mittel gegen Ektoparasiten
    - 2.3 Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten
    - 2.4 Mittel gegen Protozoen
  3. Mittel, die auf das Nervensystem wirken
    - 3.1 Mittel, die auf das Zentralnervensystem wirken
    - 3.2 Mittel, die auf das autonome (vegetative Nervensystem) wirken
  4. Entzündungshemmende Mittel
    - 4.1 Nicht-steroidale entzündungshemmende Mittel

<sup>2</sup> ABL. L 224 vom 18.08.1990, S.1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 542/2008 vom 16.06.2008, ABL. L 157 vom 17.06.2008, S. 43.

- 5. Kortikoide
  - 5.1 Glukokortikoide
- 6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

*Beilage  
(Ziff. II Abs. 3)*

### **3b Liste der Höchstkonzentrationen für Rückstände (Grenzwerte) von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft**

#### *Erläuterungen zur Liste*

- 1 Die Höchstmenge von Rückständen ist die Höchstkonzentration von Rückständen aus der Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 7 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999<sup>3</sup>, ausgedrückt in mg/kg oder µg/kg bezogen auf das Frischgewicht im Lebensmittel tierischer Herkunft.
- 2 Anwendungszweck:  
K = Kokzidiostatika nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999 in Verbindung mit Anhang 2 Ziffer 4.d.1. der Futtermittelbuch-Verordnung vom 10. Juni 1999<sup>4</sup>.

1	2	3	4
Wirkstoff	Anwendungszweck	Lebensmittel	Rückstandshöchstmenge
Lasalocid	K	Geflügel	siehe Liste gemäss Ziffer 3a
Monensin-Natrium	K	Haut und Fett (Feuchtgewebe)	25 µg/kg
Monensin-Natrium	K	Leber, Niere und Muskel (Feuchtgewebe)	8 µg/kg
Narasin	K	in allen feuchten Geweben von Masthühnern	50 µg/kg
Salinomycin-Natrium	K	in allen feuchten Geweben von Masthühnern	5 µg/kg

<sup>3</sup> SR 916.307

<sup>4</sup> SR 916.307.1. Der Text dieses Anhangs wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:  
[www.alp.admin.ch/themen/00587/00626/index.html?lang=de](http://www.alp.admin.ch/themen/00587/00626/index.html?lang=de)

*Beilage  
(Ziff. II Abs. 4)*

## **7 Liste der Höchstkonzentrationen (Toleranzwerte) für Dioxine und dioxinähnliche Verbindungen**

Für Dioxine und dioxinähnliche PCB gelten die Höchstgehalte, die in den Spalten «Summe aus Dioxinen (WHO-PCDD/F-TEQ)» und «Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (WHO-PCDD/F-PCB-TEQ)» des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006<sup>5</sup> zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln aufgeführt sind, als Toleranzwerte.

Werden Lebensmittel zur amtlichen Kontrolle des Gehalts an Dioxinen (polychlorierte Dibenzo-p-dioxine [PCDD] und polychlorierte Dibenzofurane [PCDF]) und dioxinähnliche PCB untersucht, gelten die Anforderungen gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1883/2006 der Kommission vom 19. Dezember 2006.

### *Erläuterungen zur Liste*

- 1 «Dioxine» bezeichnet die Gruppe der polychlorierten Dibenzo-p-dioxine (PCDD) und der polychlorierten Dibenzofurane (PCDF).
- 2 Die Höchstkonzentrationen beziehen sich, wenn in der Liste nicht anders angegeben, auf die verzehrbaren Anteile des Lebensmittels.
- 3 Bei verarbeiteten Lebensmitteln (Mischungen, Extrakte, Konzentrate usw.) sind, wenn in der Liste nicht anders angegeben, die Höchstkonzentrationen der Rohprodukte anteilmässig zu berücksichtigen.
- 4 Lebensmittel, welche die Höchstkonzentrationen überschreiten, dürfen nicht mit anderen Lebensmitteln gemischt oder zur Herstellung anderer Lebensmittel verwendet werden.

<sup>5</sup> ABl. L 364 vom 20.12.2006, S. 5; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 565/2008, ABl. L 160 vom 18.06.2008 S. 20.

